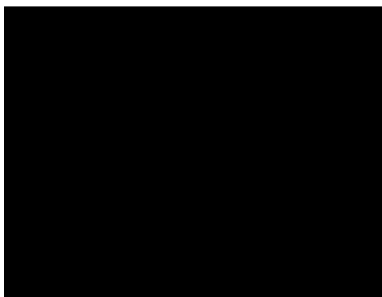



Berlin, 31. Januar 2013  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-13/2013  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 29. Januar 2013

**Referat ZR 4**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**



**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter 

mit Ihrer E-Mail vom 29. Januar 2013 bitten Sie unter anderem unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung einer Liste über sämtliche für die Parlamentarier durch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gefertigten Fachinformationen, Analysen und gutachterlichen Stellungnahmen.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG ist die Bundestagsverwaltung zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Unabhängig davon erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr.1 IFG der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind. Der Verwaltung des Deutschen Bundestages liegen die von Ihnen gewünschten Listen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

